

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 884
Urteil Nr. 36/96 vom 6. Juni 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. Juni 1995 in Sachen J. Kennis gegen R. Hofmans und Y. Hofmans hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*),

- soweit er die Zulässigkeit der Anerkennung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes von der vorherigen Zustimmung des Kindes abhängig macht, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, während die Vaterschaft desjenigen, der es anerkennen will, nicht bestritten wird;

- soweit er, wenn die Sache an das Gericht verwiesen wird, dieses Gericht dazu ermächtigt, darüber zu urteilen, ob die Anerkennung erfolgen kann, auch wenn nicht erwiesen ist, daß der Antragsteller nicht der Vater ist? »

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. Kennis möchte die Kinder Yoke und Klaartje Hofmans anerkennen. Die Kinder sind älter als fünfzehn Jahre, und in Übereinstimmung mit Artikel 319 §3 des Zivilgesetzbuches ist ihre vorherige Zustimmung erforderlich. Diese Zustimmung liegt nicht vor. Es wurde nicht erwiesen, daß J. Kennis nicht der biologische Vater der Kinder ist, und der Verweisungsrichter muß urteilen, ob die Anerkennung erfolgen kann.

Nach der Feststellung, daß die vorherige Zustimmung eines über fünfzehn Jahre alten Kindes nur für die väterliche und nicht für die mütterliche Anerkennung erforderlich ist, beschließt der Verweisungsrichter, die o.a. präjudizielle Frage zu stellen.

### *III. Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 4. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. und 29. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 1995.

Durch Anordnung vom 25. September 1995 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag von J. Kennis vom 21. September 1995 um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde J. Kennis mit am 26. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 22. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Kennis, Bouwkunststraat 1, 2160 Antwerpen, mit am 9. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 15. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Dezember 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. Juli 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. Februar 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1996

- erschienen

. RA Ch. Vallet, in Antwerpen zugelassen, für J. Kennis,

. RA D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.1.1. Die Frage beziehe sich auf die Tatsache, daß bei der Feststellung der außerehelichen Abstammung väterlicherseits die Zustimmung nicht für mündig erklärter Kinder über fünfzehn Jahre verlangt werde, was nicht der Fall sei für die Feststellung der Abstammung mütterlicherseits.

Im vorliegenden Fall gehe es nicht um die Frage, ob die unterschiedliche Behandlung der Abstammung väterlicherseits innerhalb und außerhalb der Ehe übereinstimme mit dem Prinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

A.1.2. Mit der beanstandeten Bestimmung habe der Gesetzgeber beabsichtigt, späten Anerkennungen entgegenzuwirken und das Interesse des Kindes zu berücksichtigen, vor allem, indem man den minderjährigen Kindern, die für fähig gehalten würden, sich darüber zu äußern, ob die Anerkennung wünschenswert sei, ein Mitspracherecht einräume.

Der Hof habe schon in seinem Urteil Nr. 63/92 vom 8. Oktober 1992 (B.3.1) bestätigt, daß es denkbar sei, daß der Gesetzgeber die Feststellung der Abstammung in einem bestimmten Maße abhängig mache von einer Kontrolle der Zweckmäßigkeit aus dem Blickwinkel der Interessen des Kindes.

Man könne behaupten, daß Artikel 3.1 des Übereinkommens von New York über die Rechte des Kindes die Mitspracheregelung sogar auferlege, da er bestimme, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden müsse.

A.1.3. Eine analoge Interpretation der früheren Rechtsprechung des Hofes über vergleichbare Angelegenheiten müsse in dieser Sache zurückgewiesen werden. In seinem Urteil Nr. 63/92 (B.2) habe der Hof ausdrücklich gesagt, daß die darin aufgenommenen Überlegungen über Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches sich nur auf die Zustimmung der Mutter und nicht auf die Zustimmung des Kindes und die Folgen der Zustimmungsverweigerung bezögen.

A.1.4. Daß die Vaterschaft dessen, der das Kind anerkennen wolle, nicht angefochten werde, tue nichts zur Sache. Die erforderliche Zustimmung des Kindes beziehe sich weniger auf das biologische Band, sondern eher auf das sozio-affektive Band mit demjenigen, der es anerkennen wolle.

A.1.5. Die Anerkennung des Kindes durch die Mutter - in Ermangelung eines Eintrags in der Geburtsurkunde - sei eine außergewöhnliche Art und Weise, die Abstammung festzustellen.

Daß bei der späten Anerkennung mütterlicherseits keine Zustimmung der Kinder über fünfzehn Jahre erforderlich sei, sei angemessen gerechtfertigt, da das sozio-affektive Band mit der Mutter der biologischen Mutterschaft inhärent sei, während dies nicht der Fall sei bei der biologischen Vaterschaft. Dieser Unterschied ergebe sich aus dem während der Schwangerschaft entstehenden sozio-affektiven Band der schwangeren Frau mit ihrem Kind und sei somit eine Folge der Naturgesetze.

A.1.6. Selbst wenn der Hof urteilen würde, daß die Maßnahme gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, dann heiße das noch nicht, daß die Ungleichheit bzw. Diskriminierung in dem beanstandeten Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches liege, da sich die Mitspracheregelung für das Kind aus dem o.a. Artikel 3.1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ergebe.

A.1.7. Aus dem Vorhergehenden folge, daß der erste Teil der präjudiziellen Frage negativ beantwortet werden müsse.

A.2.1. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage müsse im Zusammenhang mit ihrem ersten Teil gelesen werden.

Eigentlich werde eine genauere Auslegung des Urteils Nr. 63/92 des Hofes gefragt, in dem gesagt werde, daß Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er bestimme, daß, wenn die Sache an das Gericht verwiesen werde, das Gericht die Klage abweise, wenn der Beweis vorgelegt werde, daß der Kläger nicht der Vater sei.

Dabei seien zwei Interpretationen denkbar:

- Entweder sei ein Opportunitätsurteil des Gerichts ausgeschlossen, wenn die biologische Vaterschaft weder von der Mutter noch vom Kind angefochten werde (weitläufige oder analoge Interpretation). In dieser Interpretation könnten das Wohl des Kindes und das sozio-affektive Band mit seinem Vater nicht berücksichtigt werden, wenn das biologische Band unangefochten bleibe. Diese Auslegung stehe im Widerspruch sowohl zur Absicht des Gesetzgebers als auch zum o.a. Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

- Oder es sei ein Opportunitätsurteil des Gerichts nur dann ausgeschlossen, wenn die Mutter keine vorherige Zustimmung gebe und die biologische Vaterschaft nicht anfechte (enge Interpretation). Diese Hypothese beziehe sich dann nicht auf den Fall, in dem die Zustimmung des über fünfzehn Jahre alten Kindes erforderlich sei.

Die weitläufige Interpretation könne nicht angenommen werden. Im übrigen habe der Hof selbst ausdrücklich gesagt, daß die Überlegungen zu Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches in seinem Urteil Nr. 63/92 sich nicht auf die Zustimmung des Kindes und die Folgen dieser Zustimmungsverweigerung bezögen.

A.2.2. Es werde nochmals daran erinnert, daß die Gesetzgebung das Ziel habe, späten Anerkennungen entgegenzuwirken, das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen und dem Kind Mitsprache bei dem Anerkennungsantrag nach mehr als fünfzehn Jahren seit seiner Geburt zu gewähren, um u.a. eine Anerkennung durch einen biologischen Vater, der all die Jahre sich nicht nach seinem Kinde umgesehen habe, zu verweigern.

A.2.3. Der tatsächliche Prüfstein sei das Wohl des Kindes und nicht die biologische Vaterschaft. Wenn das Kind, älter als fünfzehn Jahre, sich weigere oder nicht zustimme, indem es z.B. absichtlich einen Termin im Verfahren vor dem Friedensrichter versäume, dann sei es logisch, daß das Gericht erster Instanz ermächtigt werde zu urteilen, ob die Anerkennung zum Wohl des Kindes erfolgen könne.

A.2.4. Aus diesen Gründen müsse auch der zweite Teil der präjudiziellen Frage negativ beantwortet werden.

#### *Schriftsatz der klagenden Partei vor dem Verweisungsrichter*

A.3.1. Für das Verweisungsgericht sei nicht erwiesen, daß der Kläger nicht der biologische Vater der Kinder sei.

A.3.2. Die Abstammung des Kindes hinsichtlich seines Vaters und die Abstammung des Kindes hinsichtlich seiner Mutter seien vergleichbare Situationen.

A.3.3. In Übereinstimmung mit Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches sei das Recht auf Anerkennung durch den Vater von der Zustimmung der Mutter und des Kindes abhängig, wenn dieses das fünfzehnte Lebensjahr vollendet habe.

Wenn die Mutter das Kind anerkennen wolle, dann sei weder die Zustimmung des Vaters noch die des Kindes erforderlich.

Diese unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau bei der Anerkennung des Kindes stehe im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.4.1. Der Schriftsatz der klagenden Partei vor dem Verweisungsrichter entkräfte keineswegs die Argumentation des Ministerrats.

Es sei ausreichend, die im ersten Schriftsatz entwickelte Argumentation zu wiederholen.

Zusammengefaßt laufe diese Argumentation darauf hinaus, daß

- die Zustimmung der Mutter unterschieden werden müsse von der Zustimmung des nicht für mündig erklärten Kindes von mehr als fünfzehn Jahren,
- der Zweck der beanstandeten Bestimmung - nämlich die Wahrung des Interesses des Kindes - rechtmäßig und sogar auferlegt sei durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- die unterschiedliche Behandlung objektiv und angemessen gerechtfertigt sei,
- überhaupt die Ungleichheit bzw. Diskriminierung im beanstandeten Artikel nicht vorkomme.

Eine andere Beurteilung würde dazu führen, daß nur die biologische Vaterschaft und nicht die Rechte des Kindes berücksichtigt würden. Der biologische Vater, der sich nie nach seinem Kind umgesehen habe, würde die Anerkennung so lange wie möglich aufschieben können, um so wenig wie möglich zu den Erziehungskosten beizutragen und das Kind schließlich anzuerkennen, um sich dann auf die Beitragspflicht des Kindes seinen bedürftigen Eltern gegenüber aufgrund von Artikel 205 des Zivilgesetzbuches zu berufen.

- B -

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit er die Anerkennung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes durch den Vater von der vorherigen Zustimmung des Kindes abhängig macht, wenn das Kind das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

B.1.2. Artikel 319 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Artikel 315 oder 317 nachgewiesen ist, kann der Vater das Kind anerkennen.

§ 2. Die Anerkennung eines volljährigen oder für mündig erklärten minderjährigen Kindes ist jedoch nur zulässig, wenn es vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 3. Ist das Kind minderjährig und nicht mündig, so ist die Anerkennung nur mit der vorherigen Zustimmung der Mutter zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das Alter von 15 Jahren erreicht hat.

In Ermangelung dieser Zustimmungen befaßt der Mann, der das Kind anerkennen möchte, mit einer einfachen Klage den Friedensrichter am Wohnsitz des Kindes. Der Kläger und die Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, werden vor die Ratskammer geladen. Wenn der Friedensrichter die Parteien aussöhnen kann, erhält er die erforderlichen Zustimmungen. Andernfalls verweist er die

Rechtssache an das Gericht erster Instanz.

Das Gericht hört die Parteien und die Staatsanwaltschaft an. Es weist den Antrag zurück, wenn bewiesen wird, daß der Kläger nicht der Vater ist. In Ermangelung dieses Beweises entscheidet es unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, ob die Anerkennung erfolgen kann.

§ 4. [...]. »

B.2. Laut Artikel 312 § 1 des Zivilgesetzbuches ist die Abstammung mütterlicherseits im Prinzip dadurch festgestellt, daß der Name der Frau, die ein Kind zur Welt gebracht hat, in die Geburtsurkunde eingetragen werden muß. Die Anerkennung des Kindes durch die Mutter ohne einen derartigen Eintrag - eine in Artikel 313 § 1 des Zivilgesetzbuches genannte Hypothese - stellt somit eine außergewöhnliche Methode zum Nachweis der Abstammung dar; sie erfordert weder vom Vater noch vom Kind eine vorherige Zustimmung und unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle.

Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Artikel 315 oder 317 nachgewiesen ist, kann der Vater das Kind anerkennen, aber Artikel 319 § 3 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches macht die Zulässigkeit der Anerkennung hinsichtlich eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes von der vorherigen Zustimmung dieses Kindes abhängig, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die präjudizielle Frage verpflichtet zu einem Vergleich der Hypothese, der zufolge ein Mann ein nicht für mündig erklärtes minderjähriges Kind anerkennen will und dazu die vorherige Zustimmung des Kindes benötigt, wenn dieses das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit jener Hypothese, der zufolge eine Frau ein nicht für mündig erklärtes minderjähriges Kind von fünfzehn Jahren anerkennen will und dazu nicht die vorherige Zustimmung dieses Kindes benötigt.

B.3. Es muß nur auf die Hypothese eingegangen werden, daß die biologische Vaterschaft desjenigen, der das Kind anerkennen will, nicht bestritten wird. Die Übereinstimmung von Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches mit dem Verfassungsprinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung - soweit mit dieser Bestimmung vermieden werden soll, daß ein Kind von einem Mann anerkannt wird, der nicht sein Vater ist - steht im vorliegenden Fall nicht zur Diskussion.

B.4. Der Gesetzgeber hat die Feststellung der Abstammung von einer Kontrolle angesichts des Interesses des Kindes abhängig machen wollen.

Artikel 3.1 des Übereinkommens von New York vom 20. Dezember 1989 über die Rechte des Kindes, genehmigt u.a. durch das Gesetz vom 25. November 1991, schreibt vor, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Außerdem müssen die Vertragsstaaten « dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht [zusichern], diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern [...] » (Artikel 12.1) und « zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren [...] gehört zu werden » (Artikel 12.2).

Artikel 7.1 desselben Übereinkommens bestimmt, daß das Kind soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Diese Bestimmung beinhaltet keinesfalls das Recht für die Eltern, spät ein Abstammungsband gegen das Interesse des Kindes zu schaffen. Deshalb muß untersucht werden, ob die Bestimmung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, vom Wohl des Kindes inspiriert worden ist.

B.5. Mittels Artikels 319 § 3 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches hat der Gesetzgeber späten Anerkennungen entgegenwirken wollen und dem Kind selbst die Möglichkeit zur Zustimmung

gegeben.

Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise davon ausgehen, daß solchen Anerkennungen andere Überlegungen zugrunde liegen als das Wohl des Kindes, und er kann dem Kind die Möglichkeit geben, sich von dem Alter an dagegen zu wehren, in dem es sich diesbezüglich eine Meinung bilden kann.

B.6. Das vom Gesetzgeber festgesetzte Alter von fünfzehn Jahren stützt sich auf ein objektives Kriterium, das in einem angemessenen Zusammenhang steht sowohl mit der Absicht, späten Anerkennungen entgegenzuwirken, als auch mit dem Bestreben, Kindern eines bestimmten Alters Mitsprache einzuräumen.

Daß die Zustimmung zur Anerkennung eines Minderjährigen, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Voraussetzung ist, ist - im Lichte der unter B.4 genannten Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes - an sich nicht unverhältnismäßig. Einerseits ist die Weigerung des nicht für mündig erklärten fünfzehnjährigen Kindes, der Anerkennung zuzustimmen, ein wichtiges Indiz bei der Beurteilung der Anerkennung, über die das Gericht erster Instanz dann entscheiden muß, und andererseits kann das Gericht dennoch die Anerkennung gestatten, wenn es der Ansicht ist, daß diese dem Wohl des Kindes dient, mit Ausnahme des gegenwärtig nicht untersuchten Falls, bei dem bewiesen wurde, daß der Kläger nicht der Vater ist.

B.7. Mittels Artikels 319 § 3 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches hat der Gesetzgeber dem nicht für mündig erklärten minderjährigen Kind von fünfzehn Jahren die Möglichkeit geboten, seine Zustimmung zu einer späten Anerkennung väterlicherseits, nicht aber einer späten Anerkennung mütterlicherseits zu verweigern.

Zwar geschieht es selten, daß die Abstammung mütterlicherseits nicht schon bei der Geburt feststeht, da der Name der Frau, die das Kind zur Welt gebracht hat, im Prinzip in die Geburtsurkunde eingetragen wird, aber diese Feststellung verhindert nicht, daß in diesem Punkt ein Unterschied besteht, der nicht in den parlamentarischen Vorarbeiten begründet wird und für den auch der Hof keine Rechtfertigung sieht.

Das Kind, das Gegenstand einer späten Anerkennung ist, wird somit ohne angemessene

Rechtfertigung unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob die Person, die es anerkennen will, ein Mann oder eine Frau ist.

Die Unmöglichkeit für das nicht für mündig erklärte fünfzehnjährige Kind, der Anerkennung durch eine Frau nicht zuzustimmen, während dies wohl möglich ist hinsichtlich der Anerkennung durch einen Mann, steht im Widerspruch zum Verfassungsprinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, enthalten in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Diese Situation ist allerdings nicht die Folge der in der präjudiziellen Frage behandelten Bestimmung, sondern eine Folge des Fehlens einer vergleichbaren Regel in den Bestimmungen über die Feststellung der Abstammung mütterlicherseits.

B.8. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage negativ beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Unmöglichkeit für das nicht für mündig erklärte Kind, das das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Anerkennung durch eine Frau nicht zuzustimmen, während dies wohl möglich ist hinsichtlich der Anerkennung durch einen Mann, steht im Widerspruch zu dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung;
- die Diskriminierung hat jedoch nicht ihren Ursprung in Artikel 319 § 3 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches;
- die präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève